

Zusammenfassung der Motion

In einer am 11. Oktober 2006 eingereichten und begründeten Volksmotion verlangt der Freiburger Bürger Benjamin Brägger und 763 Mitbürgerinnen und Mitbürger, dass das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2) in zwei Punkten geändert werde: die Agglomeration soll einerseits nur dann zustande kommen, wenn jede Mitgliedsgemeinde die Statuten annimmt (Art. 9 Abs. 4 AggG) und andererseits dürfte der konstituierten Agglomeration keine neue Aufgabe übertragen werden, wenn nicht jede Mitgliedsgemeinde ihr Einverständnis gegeben hat (Art. 29 AggG).

Zur Stützung ihrer Anträge machen die Motionäre geltend, dass die Gemeinden Düdingen und Tafers das wirtschaftliche und politische Zentrum des Sensebezirks bilden und es daher vermieden werden sollte, dass die beiden Gemeinden gegen ihren Willen zum Beitritt zur Agglomeration gezwungen werden können. Die gleiche Begründung gelte auch für die Übertragung neuer Aufgaben an die Agglomeration. Da dieser Aufgabentransfer mit neuen Kosten verbunden wäre, sollte vermieden werden, dass eine Gemeinde dazu verpflichtet werden könnte. Vielmehr sollten die Aufgaben auf freiwilliger Basis übernommen werden, nachdem die Gemeinde gegebenenfalls abklären konnte, ob die zusätzlichen Kosten für sie tragbar sind.

Antwort des Staatsrats

Das bestehende Verfahren zur Bildung der Agglomeration sieht das doppelte Mehr vor, also einerseits das Mehr der Gemeinden des Perimeters, was voraussetzt, dass mindestens in der Hälfte der Gemeinden die Mehrheit der Stimmbürger der Agglomeration beitreten will, und andererseits das Mehr der Stimmbürger des ganzen Agglomerationsperimeters. Die Motionäre möchten, dass das erste Mehr, also das Mehr der Gemeinden, durch die Einstimmigkeit der Gemeinden ersetzt wird.

In diesem Zusammenhang gilt es zwei Aspekte zu unterscheiden. Zum einen steht es jeder Gemeinde des provisorischen Perimeters frei, im Laufe der vorbereitenden Arbeiten zu entscheiden, ob sie zum endgültigen Perimeter gehören will oder nicht. Der endgültige Perimeter wird in die Statuten eingetragen, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Beim provisorischen Perimeter, der vom Staatsrat festgelegt wurde, handelt es sich im Grunde nur um eine « Arbeitshypothese ». Die Gemeinden können ihn im Verlaufe der Arbeiten an den Statuten ändern, um den Perimeter entsprechend den der Agglomeration übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung bestmöglich anzupassen. Der so von den Gemeinden selbst angepasste Perimeter bildet den endgültigen Perimeter, über den in der Schlussabstimmung abgestimmt wird. Dies ist der zweite Aspekt.

Der Staatsrat hat wiederholt Gelegenheit gehabt, sich zu dieser Frage zu äussern und er ist vom Grossen Rat immer unterstützt worden (Gesetz von 1995, Motionen Pascal Kuenlin [Nr.

099.00] Nicolas Bürgisser/Ursula Krattinger [Nr. 100.00]): Das Konzept der Agglomeration ist nur dann kohärent, wenn man zum Zeitpunkt der Abstimmung weiss, welche Gemeinden gegebenenfalls die Agglomeration bilden werden. Sie kommt entweder mit allen in den Statuten vorgesehenen Gemeinden zustande oder sie kommt nicht zustande. Im Gegensatz zu einem Gemeindeverband, bei welchem der Staatsrat weitgehende Interventionsmöglichkeiten besitzt, kann der Staatsrat nämlich keine Gemeinde zwingen, der Agglomeration beizutreten oder gar die Agglomeration selbst als obligatorisch erklären. Bei der letzten Teilrevision des Agglomerationsgesetzes vom Dezember 2005 ist kein Antrag im Sinn einer Änderung des einschlägigen Artikels 9 eingereicht worden. Da die Volksmotion keine neuen Elemente einbringt und vor allem, die oben erwähnten Argumente nicht entkräftet, kann der Staatsrat die Motion in diesem Punkt nicht zur Annahme beantragen.

Was die neuen wichtigen Aufgaben, die der Agglomeration nach ihrer Gründung übertragen werden könnten, betrifft, ist jedoch eine etwas differenziertere Betrachtung nötig. Während den vorbereitenden Arbeiten zur Agglomeration Freiburg wurde wiederholt verlangt, dass die Regelung der Übertragung von Aufgaben an die konstituierte Agglomeration überarbeitet werde. Mehrere Gemeinden des provisorischen Perimeters argumentierten, dass die Gemeinden, die der Agglomeration beitreten, zwar wüssten, welche Aufgaben dieser Institution zur Beginn zukommen, jedoch nicht, welche Aufgaben ihr in Zukunft durch ein Doppeltes Mehr der Gemeinden und Stimmbürger übertragen werden. Diese Unsicherheit bezüglich zukünftiger neuer wichtiger Aufgaben der Agglomeration könnte verschiedene Gemeinden davon abhalten, sich daran zu beteiligen. Der Staatsrat hat diese Frage überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass dieses Hindernis aus dem Weg geräumt werden muss und eine Regelung für die Übertragung neuer Aufgaben eingeführt werden sollte, die mit jener der Gemeindeverbände vergleichbar ist, nämlich der Grundsatz der Einstimmigkeit. Dieser wird jedoch durch die Bestimmung, die dem Staatsrat die Befugnis erteilt, die Übertragung einer zusätzlichen Aufgabe zu bewilligen, wenn ein überwiegendes regionales Interesse dies rechtfertigt (sinngemäss nach Art. 110 GG), eingeschränkt. Es würde also ein System eingeführt, das mit jenem der Gemeindeverbände vergleichbar ist.

Um eine Änderung von Artikel 29 AggG in diesem Sinne geht es gegenwärtig in einer Botschaft an den Staatsrat und einem Gesetzesentwurf zur Änderung des AggG in verschiedenen Punkten. Die Motionäre verlangen jedoch eine deutlich einschneidendere Änderung und ohne Korrektiv von Artikel 29 AggG. Gemäss ihrem Antrag, könnte der Staatsrat nicht intervenieren, auch wenn ein überwiegendes regionales Interesse dies rechtfertigte. Das bedeutet, dass man, was das kantonale Interventionsniveau betrifft, noch unter den Stand der Gemeindeverbände zurückfallen würde. Eine solche Demontage der Agglomeration scheint inakzeptabel. Auch wenn der Staatsrat in seiner Botschaft, die er heute an den Grossen Rat richtet, eine Änderung des AggG beantragt, mit der eine Lockerung von Artikel 29 AggG beabsichtigt wird, können die Forderungen der Motionäre nicht vollständig akzeptiert werden.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, diese Motion im ersten Punkt abzulehnen (Art. 9 Abs. 4 AggG), sie aber betreffend der Änderung von Artikel 29 AggG, unter Vorbehalt des oben erwähnten Zusatzes (sinngemässe Anwendung von Art. 110 GG) anzunehmen.

Freiburg, den 1. Mai 2007